



# **Hausordnung für die Stadthalle Kath. Gemeindezentrum GbR Donzdorf**

vom 31.05.2024

**Änderung vom**

**in Kraft am**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher sowie alle Personen, die Räumlichkeiten oder Freiflächen der Stadthalle Donzdorf/Kathol. Gemeindezentrum GbR (nachfolgend auch GbR genannt) betreten.

## § 2 Allgemeines / Veranstalter

1. Veranstaltungsbesucher dürfen die Stadthalle Donzdorf nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der Stadthalle betreten. Vertragspartner der Veranstaltungsbesucher ist der Veranstalter. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnehmen.  
Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Stadthalle verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
2. Die Stadthalle Donzdorf wird von der Stadthalle / Kathol. Gemeindezentrum GbR Donzdorf in Zusammenarbeit mit der Stadt Donzdorf betrieben.

## § 3 Hausrecht / Evakuierung / verbotene Gegenstände

1. Die GbR übt für das gesamte Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und dazugehöriger Freiflächen, gegenüber Veranstaltungsbesuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und durch ihre Beauftragten aus. Ihren Anforderungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Der GbR und den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen von Dritten genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen zu gewähren.
2. Die GbR behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder erheblichen Störungen und Belästigung anderer Veranstaltungsbesucher, dem oder den Störer/n ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Dem Hausverbot ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung der GbR ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der GbR und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von Behörden, der GbR oder dem Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände und auf den Freiflächen aufhalten, haben den Aufforderungen der Behörden, der GbR, des Veranstalters sowie des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

5. Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Stadthalle eingebracht werden (oder ausschließlich nach Absprache mit der GbR):
- Waffen oder Gegenstände sowie Sachen, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
  - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
  - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
  - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - Fahnen
  - Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
  - Drogen und Alkoholika
  - Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
  - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
  - Pornographische Produkte aller Art
  - Ton- und Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

#### § 4 Zutritt von Besuchern/Haftung Garderobe/Recht zur Durchsuchung

1. Die Räumlichkeiten der Stadthalle dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten der Gesellschaft betreten werden. Die Mitglieder der die Stadthalle benutzenden Vereine dürfen sich nur unter der Leitung eines Verantwortlichen (Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten) in der Stadthalle aufhalten.  
Der Zugang zur Gaststätte/Restaurant kann nach Rücksprache mit dem Vermieter auch Personen ohne Anwesenheit eines Hausmeisters oder eines Beauftragten der GbR gestattet werden.
2. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehende Personen wird der Zutritt grundsätzlich verwehrt. Jugendliche ab 16 Jahren ohne erziehungsbeauftragte Person haben gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG) bis maximal 24 Uhr Zutritt in die Stadthalle. Ausnahmeregelungen müssen vorab mit dem Veranstalter abgesprochen werden.
3. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.
4. Das Aufsichtspersonal der GbR oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

5. Das Betreten von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen ist nur den unmittelbar an den Veranstaltungen beteiligten Personen und nicht Veranstaltungsbesuchern erlaubt.

## § 5 Verhalten der Besucher/Ordnung/Verbote

1. Die Einrichtungen und Geräte der Stadthalle sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu benutzen und nach Gebrauch wieder aufzuräumen. Die Stadthalle befindet sich im Eigentum der Stadt Donzdorf und dem Katholischen Gemeindezentrum. Jeder Nutzer der Stadthalle muss der kulturellen Bedeutung Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen Umgang verpflichtet.
2. Innerhalb der Stadthalle hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
3. Die Ordnung in der Stadthalle überwacht der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der GbR. Deren Weisungen sind zu befolgen. Die Bedienung der technischen Anlagen, wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Lautsprecheranlage und Trennwandvorrichtung obliegt ausschließlich ihnen und ist fremden Personen untersagt.
4. Die Räumlichkeiten der Stadthalle dürfen nur in Anwesenheit des Hausmeisters oder eines sonstigen Beauftragten der Gesellschaft betreten werden. Die Mitglieder der die Stadthalle benutzenden Vereine dürfen sich nur unter der Leitung eines Verantwortlichen (Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten) in der Stadthalle aufhalten.
5. Die Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Grundsätzlich müssen die Räumlichkeiten sauber gehalten werden.
6. Nicht gestattet ist das Rauchen im gesamten Gebäude der Stadthalle Donzdorf.
7. Nicht gestattet ist das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußböden und dergleichen mit Gegenständen jeglicher Art.
8. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
9. Die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste etc. sowie von offenem Feuer ist in den Räumen der Stadthalle verboten. Die Zubereitung von Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche und nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung der GbR erfolgen.
10. Zum Schutz der Böden ist das Aufstellen und Betreiben von Zapfanlagen nur unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (Schutz der Wände und Fußböden durch Verkleidungen) und mit Vorliegen einer Genehmigung der GbR erlaubt.
11. Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der GbR ihre Arbeit innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der

Veranstaltungsbetrieb der Vor- und Nachbereitungen nicht behindert oder gefährdet wird.

12. Film- und Tonaufzeichnungen aller Art in der Stadthalle sind grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen sind nach Absprache mit dem Veranstalter und den Künstlern möglich.
13. Mobilfunkgeräte, Smartphones und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in den Zuschauerraum genommen und dort nicht benutzt werden. Ausnahmeregelungen gelten nur in Rücksprache mit den Künstlern und dem Betreiber.
14. In den Außenbereichen der Stadthalle ist die Nachtruhe nach 22 Uhr einzuhalten und Ruhestörungen der Nachbarn sind zu unterlassen.
15. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versammlungsstätten- und des Jugendschutzgesetzes inklusive der dazugehörigen Verordnungen sind einzuholen.

## § 6 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehruzufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die GbR haftet nicht für während der Parkdauer eingetretene Schäden.
3. Das Befahren des Geländes der Stadthalle Donzdorf mit Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GbR zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Hausmeister und Beauftragten der GbR sowie die maximale Gewichtsbelastung der Wege einzuhalten.
4. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Wege zu benutzen.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.

## § 7 Sicherheit

1. Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege sowie Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschanlagen und -geräte und alle in der Stadthalle vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
2. Die Brandmeldeanlage darf ausschließlich nur von der zuständigen Feuerwehr oder den Hausmeistern abgeschaltet werden.
3. Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumen untersagt.

4. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der GbR bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

## § 8 Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter der GbR, durch den Mieter/Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Alle Personen, welche die Stadthalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne daß es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

## § 9 Haftung

1. Das Betreten der Stadthalle und die Benutzung der Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die GbR haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken) und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen der Stadthalle (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwege) entstehen.
2. Der Mieter der Halle stellt die GbR von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die GbR und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gesellschaft und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der GbR an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss für alle Schäden die der Gesellschaft an den überlassenen Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen.
5. Für Schäden, die durch Maßnahmen der Sicherheitsorgane entstehen, wird keine Haftung übernommen.

6. Mit Inanspruchnahme der Stadthalle anerkennen die einzelnen Benutzer diese Hallenordnung für die Stadthalle und die damit verbundenen Ordnungsregeln und den Haftungsausschluss ausdrücklich an.

Donzdorf 31.Mai 2024  
Stadthalle / Katholisches Gemeindezentrum GbR

Gez. Martin Stölzle  
Bürgermeister Stadt Donzdorf